

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.1995

Geschäftszahl

94/19/0758

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Hofrat Dr. Hnatek und die Hofräte Dr. Kremla und Dr. Stöberl als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Klebel, in der Beschwerdesache des M, vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in G, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 20. Juli 1993, Zl. 4.321.964/2-III/13/92, betreffend Asylgewährung, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug gemäß § 66 Abs. 4 AVG ergangenen Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 20. Juli 1993 wurde die Berufung des Beschwerdeführers, eines Staatsangehörigen Ghanas, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 28. Oktober 1991, betreffend Feststellung der Flüchtlingseigenschaft abgewiesen. Im Zuge des Verfahrens über die Beschwerde gegen diesen Bescheid teilte die belangte Behörde unter Anschluß eines Berichtes der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark mit, daß der Beschwerdeführer am 6. August 1994 verstorben sei.

Da Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG eine beschwerdeführende Partei voraussetzt, die mit ihrer Beschwerde behauptet, durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde in ihren Rechten verletzt zu sein, diese Voraussetzung aber mit dem Tod des Beschwerdeführers weggefallen ist (vgl. z.B. den hg. Beschluß vom 23. November 1989, Zlen. 88/09/0122, 0123), war das Verfahren über die vorliegende Beschwerde als gegenstandslos geworden einzustellen.

Ein Ausspruch über den Ersatz von Kosten hatte bei diesem Ergebnis zu entfallen, da es an einer unterlegenen Partei im Sinne des § 47 VwGG mangelt.